

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 319, §§ 268, 286

Leitsätze:

Unrichtige oder unrichtig gewordene Firmenbezeichnungen im Urteilsrubrum können berichtigt werden, wenn die Unrichtigkeit offenkundig ist oder bewiesen wird. Eine Berichtigung muß Bedacht darauf nehmen, daß nicht an die Stelle der bisherigen Partei eine neue Partei in dem Urteil aufgeführt und damit den Urteilswirkungen ohne vorhergegangenen Prozeß ausgesetzt wird.

Aktenzeichen: 3 AZR 99/77

Beschluß des BAG vom 24. August 1977 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 99/77
10 Sa 1158/75 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24.
August 1977 beschlossen:

1. Der Antrag des Klägers vom 18. Juli 1977,
die Firma, unter der die Beklagte zu 1. in
dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Nie-
dersachsen vom 26. Oktober 1976 - 10 Sa
1158/75 - aufgeführt ist, zu berichtigen,
wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten für das Berich-
tigungsverfahren.

G r ü n d e :

Die unrichtige Bezeichnung einer Partei kann nach
§ 319 ZPO berichtigt werden, wenn sie offenkundig ist
(§ 319 Abs. 1 ZPO) oder nachgewiesen wird (BAG AP Nr. 2
zu § 268 ZPO [zu 2 c der Gründel] = BB 1975, 842 [Leit-
satz 1]). Eine solche Berichtigung darf jedoch nicht dazu

- 2 -



- 2 -

führen, daß damit eine neue Partei an die Stelle der bisherigen Partei im Urteilsrubrum erscheint und damit ohne vorangegangenes Verfahren einer Vollstreckung ausgesetzt wird (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 268 ZPO [zu 2 c der Gründel]; Baumgärtel in Festschrift für Ludwig Schnorr von Carolsfeld, 1972, S. 19 ff.). Ob im vorliegenden Fall die in dem Urteil und oben in diesem Beschluß angeführte Beklagte zu 1. mit der vom Kläger genannten Firma "R+ u. Co., Fabrikation und Großhandel, persönlich haftender Gesellschafter die E und Vertriebs-GmbH Verwaltungsgesellschaft, diese vertreten durch die Geschäftsführerin Frau E N , W , Hindenburgplatz 2" identisch ist oder nicht, ist nicht offenkundig. Einen dahingehenden Beweis hat der Kläger nicht geführt. Soweit er sich hierfür auf das Schreiben des Amtsgerichts Walsrode vom 1. Juli 1977 beruft, reicht dieses Schreiben für den erforderlichen Beweis nicht aus. Aus dem Schreiben ergibt sich nicht, wieso das Amtsgericht zu der Annahme kommt, daß die oben als offene Handelsgesellschaft bezeichnete Beklagte zu 1. dieselbe offene Handelsgesellschaft ist, deren Firma der Kläger jetzt anführt. Weitere Erklärungen, die Aufschluß geben könnten, hat der Kläger trotz entsprechender Anfrage des Senatsvorsitzenden nicht angegeben. Deshalb ist der Berichtigungsantrag abzuweisen.

gez. : Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Gehring



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)